



<b>Beschlussvorlage</b> <b>2020/126</b>	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 10, Kommunalreferat
	Verfasser(in)	

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Vorlagenstatus</b>
<b>Stadtrat</b>	<b>07.05.2020</b>	<b>öffentlich</b>

## **Festlegung der Ausschüsse und Beiräte sowie deren Größe**

### **Beschlussvorschlag:**

In der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind folgende Ausschüsse und Beiräte festzulegen:

#### **Ausschüsse:**

- a) Bauausschuss
- b) Planungs- und Umweltausschuss
- c) Finanz-, Personal- und Organisationsausschuss
- d) Kultur- und Sportausschuss
- e) Ausschuss für Soziales, Bildung und Integration
- f) Werkausschuss
- g) Katastrophenausschuss
- h) Rechnungsprüfungsausschuss

Die Ausschüsse Ziff. a) - g) bestehen aus dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus einem/r Vorsitzenden und einem/r stellvertretenden Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

#### **Beiräte:**

- a) Sportbeirat
- b) Inklusionsbeirat
- c) Beirat für Integration und Flüchtlingswesen
- d) Seniorenbeirat
- e) Beirat für Kinder, Familien und Schulen

Die in § 2 Abs. 1 Ziff. II Buchst. a) – c) der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts festgelegten Größen der Beiräte Ziff. a) – c) bleiben bestehen.

<b>anwesend:</b>	<b>für den Beschluss:</b>	<b>gegen den Beschluss:</b>
------------------	---------------------------	-----------------------------



Der in § 2 Abs. 1 Ziff. II Buchstabe d) neu einzufügende Seniorenbeirat besteht aus dem ersten Bürgermeister, den vom Stadtrat bestellten Seniorenpflegern, 5 ehrenamtlichen Stadratsmitgliedern und 7 weiterer vom Stadtrat zu bestellenden Mitglieder. Sie sollen mindestens 65 Jahre alt sein und Ihren Wohnsitz in Friedberg haben.



### **Sachverhalt:**

Alle Fragen ausschließlich im Stadtrat selbst zu beraten und zu entscheiden, wäre sehr aufwendig und zeitraubend. Die Gemeindeordnung sieht deshalb die Bildung von Ausschüssen vor, die man in vorberatende und beschließende Ausschüsse nach Art. 32 GO einteilt. Ob der Stadtrat überhaupt Ausschüsse bestellen will, steht grundsätzlich in seinem Ermessen. Zwingend vorgeschrieben ist in der Stadt Friedberg lediglich der Werkausschuss wegen des bestehenden Eigenbetriebs Stadtwerke Friedberg (Art. 88 Abs. 2 GO) und der Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 103 Abs. 2 GO). Daneben gibt es derzeit, einen Bauausschuss, einen Planungs- und Umweltausschuss, einen Finanz-, Personal- und Organisationsausschuss, einen Kultur- und Sportausschuss und einen Ausschuss für Soziales, Bildung und Integration.

Der Stadtrat hat zu entscheiden ob es bei den bisherigen Ausschüssen bleiben soll. Die Verwaltung regt die Überlegung an, ob der Ausschuss für Soziales, Bildung und Integration wieder im Kultur- und Sportausschuss aufgehen soll, der für diese Angelegenheiten in der Amtsperiode 2008-2014 zuständig war.

Anlässlich der Corona-Krise wurde verschiedentlich die Bildung eines Ferienausschusses überlegt. Nach dem Gesetzeswortlaut kann der Ferienausschuss nur in der Ferienzeit tagen. Bei einer auftretenden Pandemie müsste vor Einberufung eines Ferienausschusses erst die in der Geschäftsordnung zuvor festgelegte Ferienzeit durch den Stadtrat entsprechend geändert werden, wobei zu beachten ist, dass die Ferienzeit nach Art. 32 Abs. 4 Satz 1 GO maximal sechs Wochen betragen kann. Der Ferienausschuss ist daher für Pandemien oder andere Katastrophen, die die Übertragung der Stadtratsarbeit auf einen Ausschuss erfordern, ungeeignet.

Es wird daher vorgeschlagen vorsorglich einen Katastrophenausschuss zu bilden und zu besetzen. In der Geschäftsordnung soll geregelt werden, dass der Katastrophenausschuss nur geladen werden kann, wenn zuvor ein Stadtratsbeschluss das Erfordernis des Katastrophenausschusses feststellt.

Der bislang in der Satzung enthaltene Konzessionsausschuss kann wieder gestrichen werden, da er in der Amtsperiode 2020-2026 nicht benötigt wird.

Nach Art. 103 Abs. 2 GO bildet der Stadtrat aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden. Daher ist das freie Ermessen des Stadtrats bei der Festlegung der Ausschussgröße hier auf ein Auswahlermessen zwischen 3 und 7 begrenzt. Die Festlegung der Ausschussgröße auf 7 Personen hat sich in der Vergangenheit bewährt und sollte beibehalten werden.

Die Größe der anderen Ausschüsse wird ebenfalls vom Stadtrat bestimmt. Er hat dabei einen weiten Gestaltungsspielraum. Allerdings darf die Größenentscheidung nicht so getroffen werden, dass gewichtige Gruppierungen im Stadtrat von der Mitwirkung im Ausschuss ausgeschlossen wären. Umgekehrt muss der Ausschuss aber nicht so groß sein, dass jede noch so kleine Gruppierung im Ausschuss vertreten ist. Wesentliches Kriterium bei der



Festlegung der Ausschussgröße ist das Ziel einer effektiven, das Stadtratsgremium entlastenden Ausschussarbeit. Erwägenswert ist, ob die Ausschussgröße so gewählt wird, dass eine Pattsituation von vorneherein ausgeschlossen ist, indem mit dem/r Ausschussvorsitzenden eine ungerade Mitgliederzahl bestimmt wird. Demzufolge hat sich die in der Vergangenheit festgelegte Ausschussgröße mit 12 Stadratsmitgliedern plus Ersten Bürgermeister als bewährt gezeigt.

Welche Aufgaben den Ausschüssen im Einzelnen übertragen werden, wird in der neuen Geschäftsordnung des Stadtrates festgelegt werden.

Neben den Ausschüssen sieht die noch gültige Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts auch Beiräte vor, die nur beratend tätig sind. Es wird vorgeschlagen, die bisherigen Beiräte aus der Satzung beizubehalten.

Vorgeschlagen wird darüber hinaus, dass ein Seniorenbeirat eingeführt wird.

Das Bündnis 90/Die Grünen haben zusätzlich angeregt einen Beirat für Kinder, Familien und Schulen zu bilden. Der Beirat wurde im Beschlussvorschlag bereits berücksichtigt.

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sowie die Geschäftsordnung müssten in beiden Fällen entsprechend angepasst werden. Insbesondere ist festzulegen, aus welchen Mitgliedern der Seniorenbeirat und der Beirat für Kinder, Familien und Schulen bestehen soll.